

NEU: Teilzeitreferendariat

Wir möchten auf folgende Gesetzesänderung hinweisen:

Gem. § 5b Absatz 6 Satz 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154, 2172), besteht ab dem 1. Januar 2023 die Möglichkeit, dass der Vorbereitungsdienst vor der zweiten juristischen Staatsprüfung auf Antrag auch in Teilzeit abgeleistet werden kann. Voraussetzung dafür ist die tatsächliche Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines laut ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten oder dass im Einzelfall ein vergleichbarer Grund vorliegt. Ein Wechsel von Vollzeit zu Teilzeit oder umgekehrt ist einmalig nach Ableistung der ersten zwölf Monate des Vorbereitungsdienstes möglich. Bei vollständiger Inanspruchnahme der Teilzeit für den Vorbereitungsdienst wird eine Verlängerung der Vorbereitungsphase vor den schriftlichen Prüfungen von drei Monaten und eine zusätzliche Verlängerung von drei weiteren Monaten zur Vorbereitung der mündlichen Prüfung gewährt. Erfolgt ein Wechsel zwischen Voll- und Teilzeit nach zwölf Monaten, ist nur eine Verlängerung von drei Monaten vor den schriftlichen Prüfungen vorgesehen. Bei dieser Zeit handelt es sich um Selbstvorbereitungszeit, d.h. eine gleichzeitige Praxisausbildung ist nicht vorgesehen. Gemäß § 12 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Juristenausbildungsgesetzes (BbgJAG) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 des Brandenburgischen Landesbesoldungsgesetzes wird die Unterhaltsbeihilfe der Teilzeit entsprechend gekürzt. Weitere Information erhaltet ihr beim OLG.